



Entscheidung Nr. 12/2025 des Medienrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Verlängerung der befristeten Zuteilung der Funkfrequenz 195,936 MHz (Kanal 8A) (BELDABDG300) zur gemeinsamen Nutzung für ein DAB+-Pilotprojekt durch die Sunshine Sounds PGmbH für ihren auditiven Mediendienst "Radio Sunshine"

DER MEDIENRAT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

hat in Anwendung des Artikels 63 des Dekretes vom 1. März 2021 über die Mediendienste und die Kinovorstellungen (Mediendekret 2021) sowie dessen Artikel 3 §1 Nummer 1 und 2, §2 Nummer 1 und 2, 49 Absatz 1, 50 §1, 51 Absatz 1, 53, 54, 55, 61, 64, 65 Absatz 1, 2 und 4, 114 §1,

und aufgrund

des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20. Juli 2009 zur Festlegung des digitalen RRC-06 Funkfrequenzplans der Deutschsprachigen Gemeinschaft in den Rundfunkfrequenz-Bändern III, IV und V und zur Regelung der Übergangszeit,

des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 25. Mai 2023 zur Zuteilung der Funkfrequenz 195,936 MHz (Kanal 8A) an das Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft für ein DAB+-Pilotprojekt,

des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Dezember 2024 zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 25. Mai 2023 zur Zuteilung der Funkfrequenz 195,936 MHz (Kanal 8A) an das Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft für ein DAB+-Pilotprojekt,

des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 18. Dezember 2025 zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 25. Mai 2023 zur Zuteilung der Funkfrequenz 195,936 MHz (Kanal 8A) an das Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft für ein DAB+-Pilotprojekt,

sowie aufgrund

der durch das Belgische Institut für Postdienste und Telekommunikation durchgeführten internationalen Koordinierung des Kanals 8A (Funkfrequenz 195.936 MHz, Multiplex BELDABDG300),

und aufgrund

der Entscheidung Nr. 6/2023 des Medienrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 17. Juli 2023 zu dem Antrag auf Zuteilung der Funkfrequenz 195.936 MHz (Kanal 8A) (BELDABDG300) zur gemeinsamen Nutzung durch die Sunshine Sounds PGmbH für ihren auditiven Mediendienst "Radio Sunshine",

der Entscheidung Nr. 7/2024 des Medienrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20. Dezember 2024 hinsichtlich der Verlängerung dieser Zuteilung 2025, für ein DAB+-Pilotprojekt durch die Sunshine Sounds PGmbH für ihren auditiven Mediendienst "Radio Sunshine",

folgende **ENTSCHEIDUNG** getroffen:

Artikel 1: Die durch Artikel 2 der Entscheidung Nr. 6/2023 des Medienrats vom 17. Juli 2023 zu dem Antrag auf Zuteilung der Funkfrequenz 195.936 MHz (Kanal 8A) (BELDABDG300) zur gemeinsamen Nutzung und durch Artikel 1 der Entscheidung Nr. 7/2024 des Medienrates vom 20. Dezember 2024 erfolgten Verlängerung bis zum 31. Dezember 2025 für ein DAB+-Pilotprojekt durch die Sunshine Sounds PGmbH erfolgte Funkfrequenzzuteilung für ihren auditiven Mediendienst "Radio Sunshine" wird bis zum 31. Dezember 2026 verlängert.

Artikel 2: Die Sunshine Sounds PGmbH führt die Nutzung der Funkfrequenz 195.936 MHz (Kanal 8A) unter den von der oben erwähnten Entscheidungen Nr. 6/2023 des Medienrats vom 17. Juli 2023 und Nr. 7/2024 des Medienrates vom 20. Dezember 2024 vorgesehenen Bedingungen weiter.

Artikel 3: Vorliegende Entscheidung wird der Sunshine Sounds PGmbH notifiziert. Eine Abschrift der Entscheidung wird dem für Medien zuständigen Minister, dem Belgischen Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft (BRF) und dem Belgischen Institut für Postdienste und Telekommunikation (BIPT) übermittelt. Sie wird auf der Website des Medienrats veröffentlicht.

Artikel 4: Vorliegende Entscheidung tritt am Tag ihrer Verabschiedung in Kraft.

BEGRÜNDUNG

Durch den Erlass vom 25. Mai 2023 sowie den Abänderungserlass der Regierung vom 19. Dezember 2024 hat die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft dem Belgischen Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft (BRF) zur Durchführung eines DAB+-Pilotprojekts im deutschen Sprachgebiet die Funkfrequenz 195.936 MHz (Kanal 8A) zur befristeten nicht-exklusiven Nutzung mittels Multiplex vom 1.

Mai 2023 bis zum 31. Dezember 2025 zur digitalen Ausstrahlung seiner linearen auditiven Mediendienste BRF1 und BRF2 und zur digitalen Ausstrahlung von privaten linearen auditiven Mediendiensten zugeteilt.

Durch seine Entscheidungen Nr. 3/2023 (Cobel D A.G. – Radio Contact Ostbelgien NOW), Nr. 4/2023 (Privater Rundfunk in Ostbelgien (PRiO) VoG – Radio 700), Nr. 5/2023 (regioMEDIEN AG – 100,5 DAS HITRADIO) und Nr. 6/2023 (Sunshine Sounds PGmbH – Radio Sunshine) vom 17. Juli 2023 hat der Medienrat den bezeichneten privaten Mediendiensteanbietern die Funkfrequenz 195,936 MHz (Kanal 8A) zur gemeinsamen Nutzung bis zum 31. Dezember 2025 für die digitale Ausstrahlung ihrer Programme zusätzlich zur analogen Verbreitung und so zur Durchführung des DAB+-Pilotprojekts zugeteilt. Mit den Entscheidungen Nr. 4/2024 (Cobel D A.G. – Radio Contact Ostbelgien NOW), Nr. 5/2024 (Privater Rundfunk in Ostbelgien (PRiO) VoG – Radio 700), Nr. 6/2024 (regioMEDIEN AG – 100,5 DAS HITRADIO) und Nr. 7/2024 (Sunshine Sounds PGmbH – Radio Sunshine) vom 20. Dezember 2024 hat der Medienrat die befristete Zuteilung der Funkfrequenz 195,936 MHz (Kanal 8A) zur gemeinsamen Nutzung für ein DAB+-Pilotprojekt bis zum 31. Dezember 2025 verlängert.

Sowohl der Erlass der Regierung vom 25. Mai 2023 als auch die Entscheidungen des Medienrates vom 17. Juli 2023 sehen vor, dass der zur Durchführung des Pilotprojekts notwendige Multiplexer vom BRF verwaltet wird. Der BRF ist verpflichtet, den privaten Mediendiensteanbietern, denen die Funkfrequenz 195,936 MHz (Kanal 8A) vom Medienrat zugeteilt wurde, Zugang zu dem von ihm verwalteten Multiplex zu gewähren.

Aus der Auswertung einer von der Regierung initiierten Umfrage in Sachen DAB+ in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, sowohl bei den am Pilotprojekt teilnehmenden Sendern sowie den Bürgern in der Deutschsprachigen hat sich ein grundsätzliches Interesse an der Weiterführung von DAB+ gezeigt. Alle privaten Anbieter haben darüber hinaus ihr Interesse an einer Fortführung von DAB+ nach formeller Anfrage durch den Medienrat schriftlich bestätigt. Alle Anbieter wollen das Pilotprojekt grundsätzlich verlängern, und zwar um ein Jahr.

Tatsächlich ist eine endgültige Zuteilung von DAB+ (Kanal 8A) bis zum 31. Dezember 2025 faktisch nicht möglich. Es konnten (und können bis zum 31. Dezember 2025) immer noch nicht alle technischen Fragen geklärt werden. Es stellen sich noch Abdeckungsfragen, wie etwa die Notwendigkeit von weiteren Stützsendern oder die Organisation der Ausstrahlung von Notsendungen beim Ausfall von Programmzuführungen. Außerdem ist die endgültige technische Koordination noch nicht abgeschlossen, da noch Erfahrungswerte über Empfangsschwächen (in der Eifel) gesammelt werden müssen. Ebenfalls muss noch abschließend geklärt werden, ob und inwieweit der geltende Rechtsrahmen abgeändert werden muss. Trotz guter Fortschritte bei der rechtlichen Analyse sind hier noch weitere Arbeiten notwendig. Auch müssen die dann gegebenenfalls notwendigen Abänderungen noch im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren verabschiedet werden. Dies ist bis Ende 2025 nicht mehr möglich.

Das DAB+-Pilotprojekt in der Deutschsprachigen Gemeinschaft sollte also um ein Jahr verlängert werden.

Die durch Artikel 2 der Entscheidung Nr. 6/2023 des Medienrats vom 17. Juli 2023 zu dem Antrag auf Zuteilung der Funkfrequenz 195,936 MHz (Kanal 8A) (BELDABDG300) zur gemeinsamen Nutzung und durch Artikel 1 der Entscheidung Nr. 7/2024 des Medienrates vom 20. Dezember erfolgten Verlängerung bis zum 31. Dezember 2025 für ein DAB+-Pilotprojekt durch die Sunshine Sounds PGmbH erfolgte Funkfrequenzzuteilung für ihren auditiven Mediendienst "Radio Sunshine" wird bis zum 31. Dezember 2026 unter den in diesen Entscheidungen vorgesehenen Bedingungen verlängert.

So entschieden vom Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf seiner 41. Sitzung vom 19. Dezember 2025.

Eupen, den 19. Dezember 2025

für den Medienrat,



Jürgen Heck
Präsident

Beschwerde und Rechtsbehelf

BESCHWERDEMÖGLICHKEIT

Gemäß dem Dekret vom 26. Mai 2009 zur Schaffung des Amtes einer Ombudsperson für die Deutschsprachige Gemeinschaft ist die Ombudsperson zuständig, Beschwerden über die Arbeitsweise und die Amtshandlungen der Verwaltungsbehörden in ihren Beziehungen zu den Bürgern zu untersuchen und in den bestehenden Konflikten zu vermitteln.

Die Beschwerde ist ohne Formvorgabe der Ombudsperson, *Platz des Parlaments 1, 4700 Eupen, (Telefon: 0800/98759, beschwerde@dg-ombudsdiest.be)* zu übermitteln. Eine Beschwerde bei der Ombudsperson hat für den Beschwerdeführer eine aussetzende Wirkung auf die Klagefrist vor dem Staatsrat (siehe unten). Die Leistungen der Ombudsperson sind für den Beschwerdeführer kostenfrei.

Für weitere Informationen: <https://www.dg-ombudsdiest.be>

RECHTSBEHELF

Gemäß Artikel 142 Absatz 1 des Dekrets vom 1. März 2021 über die Mediendienste und die Kinovorstellungen und gemäß den koordinierten Gesetzen über den Staatsrat vom 12. Januar 1973 kann gegen Rechtshandlungen der Verwaltungsbehörden eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat eingereicht werden. Die Klage wird eingereicht wegen Verletzung wesentlicher oder unter Androhung der Nichtigkeit auferlegter Formvorschriften, wegen Befugnisüberschreitung oder wegen Befugnismissbrauch.

Die unterschriebene Klage hat innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach Mitteilung der Entscheidung entweder mittels Einschreibebriefs bei der Kanzlei des Staatsrates, rue de la Science 33, 1040 Brüssel, oder auf elektronischem Weg (<https://eproadmin.raadvst-consetat.be>) zu erfolgen. Der Gegenpartei wird eine Abschrift der Klage zur Information zugesendet. Pro klagende Partei ist eine Gebühr von 200 EUR zu entrichten.

Durch eine bei der Ombudsperson eingereichte Beschwerde gegen die vorliegende Rechtshandlung wird für den Beschwerdeführer die Klagefrist vor dem Staatsrat ausgesetzt. Die verbleibende Frist setzt entweder zu dem Zeitpunkt ein, zu dem der Beschwerdeführer von der Entscheidung in Kenntnis gesetzt wird, dass seine Beschwerde von der Ombudsperson nicht behandelt wird oder abgewiesen wird, oder nach Ablauf einer Frist von vier Monaten, die ab Einreichung der Beschwerde einsetzt, wenn die Entscheidung nicht früher getroffen worden ist. In letzterem Fall weist der Beschwerdeführer dies durch eine Bescheinigung der Ombudsperson nach.

Für weitere Informationen: <http://www.raadvst-consetat.be>

DATENSCHUTZ

Laut Artikel 112 §2 des Dekrets vom 1. März 2021 über die Mediendienste und die Kinovorstellungen ist der Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Gospertstraße 42, 4700 Eupen, vertreten durch seinen Präsidenten Jürgen Heck, verantwortlicher Verarbeiter Ihrer Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (EU) Nr. 2016/679 vom 27. April 2016 und dem Gesetz vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (DGVO). Der Medienrat nimmt den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst und behandelt Ihre personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend den gesetzlichen Datenschutzvorschriften. Grundlage der Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs 1 Buchstabe f) der DGVO. Sie verfügen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben insbesondere über folgende Rechte: Auskunft, Berichtigung oder Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Webseite des Medienrates unter: <https://www.medienrat.be/datenschutz>

Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten per E-Mail an datenschutz@medienrat.be

Datenschutz-Beschwerden können an die Datenschutzbehörde, Rue de la Presse 35, 1000 Brüssel, gerichtet werden. Für weitere Informationen: <https://www.datenschutzbehörde.be>